



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. Oktober 2013 (22.11)  
(OR. en)

15443/13  
EXT 1

RECH 482  
ATO 127  
CH 45

### **TEILWEISE FREIGABE**

des Dokuments	15443/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	30. Oktober 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
<u>Betr.:</u>	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



**ANLAGE**

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Oktober 2013  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0213 (NLE)**

---

**15443/13  
EXT 1 (21.11.2013)**

**RECH 482  
ATO 127  
CH 45**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Nr. Vordok.: 15213/13 RECH 477 ATO 123 CH 44 UE RESTREINT  
Nr. Komm.Dok.: 13764/13 RECH 404 ATO 104 CH 36 UE RESTREINT – COM(2013) 628 final  
Betr.: Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. September 2013 eine Empfehlung für den oben genannten Beschluss übermittelt. Die Empfehlung der Kommission ist auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gestützt.
2. Die Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 30. September und 28. Oktober 2013 geprüft und anschließend Einvernehmen über die beigefügten Verhandlungsrichtlinien erzielt.

3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
  - den Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird, anzunehmen;
  - die Kommission aufzurufen, die Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen;
  - das Europäische Parlament über den genannten Beschluss des Rates zu unterrichten.

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit aufgenommen werden sollten, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird –

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

*Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ein umfassendes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit auszuhandeln, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird.

*Artikel 2*

Die Verhandlungsrichtlinien sind dem Anhang zu entnehmen.

*Artikel 3*

Die Kommission hält den Rat über die Fortschritte bei den Verhandlungen auf dem Laufenden.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG**

**eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms "Horizont 2020" assoziiert wird und durch das die Beteiligung der Schweiz am ITER-Projekt in den Jahren 2014-2020 geregelt wird**

**AB HIER BIS ZUM ENDE DER Seite 6 NICHT FREIGEGEBEN**